

TE Vwgh Beschluss 2011/3/24 2009/07/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

AWG 2002 §62 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AWG 2002 § 62 heute
2. AWG 2002 § 62 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
3. AWG 2002 § 62 gültig von 21.06.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
4. AWG 2002 § 62 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
5. AWG 2002 § 62 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
6. AWG 2002 § 62 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
7. AWG 2002 § 62 gültig von 02.11.2002 bis 31.03.2006
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, in der Beschwerdesache der Stadtgemeinde S, vertreten durch Dr. Franz Amler, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Brunngrasse 12/2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 29. Jänner 2008, Zl. Senat-AB-07-0089, betreffend ersatzlose Behebung eines Bescheides in einer Angelegenheit gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 (weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, in der Beschwerdesache der Stadtgemeinde S, vertreten durch Dr. Franz Amler, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Brunngrasse 12/2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 29. Jänner 2008, Zl. Senat-AB-07-0089, betreffend ersatzlose Behebung eines Bescheides in einer Angelegenheit gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AWG 2002 (weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich (LH) vom 6. März 2007 wurde die beschwerdeführende Partei gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 als Betreiberin einer näher genannten Reststoffdeponie verpflichtet, die konsenswidrig auf dieser Deponie von der A.-GmbH gelagerten und trotz rechtskräftigen Auftrages nicht beseitigten Abfälle (Müllballen) in einer Größenordnung von 18.040 m³ bis längstens 15. September 2007 nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich (LH) vom 6. März 2007 wurde die beschwerdeführende Partei gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AWG 2002 als Betreiberin einer näher genannten Reststoffdeponie verpflichtet, die konsenswidrig auf dieser Deponie von der A.-GmbH gelagerten und trotz rechtskräftigen Auftrages nicht beseitigten Abfälle (Müllballen) in einer Größenordnung von 18.040 m³ bis längstens 15. September 2007 nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gegen diesen Bescheid brachte die beschwerdeführende Partei Berufung ein.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos behoben. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos behoben.

In der Begründung dieses Bescheides bemerkte die belangte Behörde, aus den erstinstanzlichen Verwaltungsakten ergebe sich, dass mit Bescheid des LH vom 4. März 2005 die Entfernung des gegenständlichen Abfalls (Müllballen im Ausmaß von 18.040 m³) gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 der damaligen Inhaberin (Betreiberin), der A.-GmbH, vorgeschrieben worden sei. Dieser Bescheid sei der Aktenlage nach mit 30. Oktober 2005 rechtskräftig und vollstreckbar geworden. In der Begründung dieses Bescheides bemerkte die belangte Behörde, aus den erstinstanzlichen Verwaltungsakten ergebe sich, dass mit Bescheid des LH vom 4. März 2005 die Entfernung des gegenständlichen Abfalls (Müllballen im Ausmaß von 18.040 m³) gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AWG 2002 der damaligen Inhaberin (Betreiberin), der A.-GmbH, vorgeschrieben worden sei. Dieser Bescheid sei der Aktenlage nach mit 30. Oktober 2005 rechtskräftig und vollstreckbar geworden.

Wie sich aus dem Spruch des (neuen) erstinstanzlichen Bescheides vom 6. März 2007 ergebe, sei der A.-GmbH als Vorgängerin der nunmehrigen Inhaberin der gegenständlichen Anlage (die beschwerdeführende Partei) mit einem dem aktuellen Auftrag identen Auftrag bereits rechtskräftig die nachweisliche Entsorgung der gegenständlichen

18.040 m³ als Anlagenbetreiberin aufgetragen worden. Ein derartiger Auftrag habe dingliche Wirkung und wirke daher auf die Rechtsnachfolgerin. Es sei daher ein zweiter derartiger Auftrag (welcher die gleiche Sache betreffe) nicht notwendig und rechtmäßig.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 23. Februar 2009, Zl. B 454/08, ablehnte und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 23. Februar 2009, Zl. B 454/08, ablehnte und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In ihrer über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde macht die beschwerdeführende Partei Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Der gegen die ehemalige Inhaberin erlassene Bescheid habe keine dingliche Wirkung. Zudem sei sie zwar Grundeigentümerin des Betriebsareals, nicht aber Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Anlagenbetreiberin.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Die belangte Behörde hat den bei ihr bekämpften, die beschwerdeführende Partei belastenden erstinstanzlichen Bescheid des LH ersatzlos behoben. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kann ein Beschwerdeführer durch einen solchen Abspruch in keinem subjektiven Recht verletzt werden (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/03/0416, mwN). Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann vom Rechtsmittelwerber nicht deshalb vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfte Berufungsbescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG über die seinerzeitige Berufung der beschwerdeführenden Partei den unterinstanzlichen, sie belastenden Bescheid ersatzlos behoben hat, kann die beschwerdeführende Partei durch bestimmte Ausführungen in der Begründung - mag nun die belangte Behörde in diesem Teil des Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht - in keinem subjektiven Recht verletzt werden (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. Dezember 1993, Zl. 93/02/0188 sowie vom 24. Juni 2010, Zl. 2008/21/0426, mwN). Die belangte Behörde hat den bei ihr bekämpften, die beschwerdeführende Partei belastenden erstinstanzlichen Bescheid des LH ersatzlos behoben. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, kann ein Beschwerdeführer durch einen solchen Abspruch in keinem subjektiven Recht verletzt werden vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/03/0416, mwN). Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann vom Rechtsmittelwerber nicht deshalb vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfte Berufungsbescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG über die seinerzeitige Berufung der beschwerdeführenden Partei den unterinstanzlichen, sie belastenden Bescheid ersatzlos behoben hat, kann die beschwerdeführende Partei durch bestimmte Ausführungen in der Begründung - mag nun die belangte Behörde in diesem Teil des Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht - in keinem subjektiven Recht verletzt werden vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 20. Dezember 1993, Zl. 93/02/0188 sowie vom 24. Juni 2010, Zl. 2008/21/0426, mwN).

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zur ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mangels Berechtigung zur ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. März 2011

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Rechtsverletzung sonstige Fälle Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit
Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009070056.X00

Im RIS seit

01.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at